

ÖÄK-Referat für Arbeitsmedizin,
1010 Wien, Weihburggasse 10-12

Ergeht mittels Serienbrief an alle
AUVAsicher Vertragspartner

Wien, 20. Dezember 2013
Mag. G/si

**Betrifft: 1. AUVAsicher Honorarerhöhung für 2014
2. Grundsätzliche Umsatzsteuerpflicht für arbeitsmedizinische Tätigkeiten ab
1.1.2014 - neue Abrechnungsmodalitäten ab 2014**

Sehr geehrte Frau Doktor!
Sehr geehrter Herr Doktor!

ad 1. § 16 der Vereinbarung zur Durchführung des § 78a ASchG sieht vor, dass das Honorar für AUVAsicher Vertragspartner ab 2007 jährlich am 1. Jänner nach dem "Tariflohnindex 1986 für freie Berufe" mit Stichtag 1. Juli des Vorjahres valorisiert wird. Das auf diese Weise berechnete Stundenhonorar wird kaufmännisch auf zwei Stellen gerundet.

Das AUVAsicher Honorar beträgt für 2014 demnach € 129,91 pro Einsatzstunde. Dies entspricht gegenüber 2013 einer Erhöhung um € 2,78 (+ 2,14 %).

ad 2. Bisher wurden die Tätigkeiten der Arbeitsmediziner im Allgemeinen umsatzsteuerfrei behandelt. Wie wahrscheinlich bereits bekannt, wurden aufgrund konkreter Anlassfälle, die an das Bundesministerium für Finanzen (BMF) herangetragen wurden, die Umsatzsteuer-Richtlinien geändert, sodass es mit Wirkung ab 2014 zu einer Änderung der Umsatzbesteuerung arbeitsmedizinischer Leistungen kommt.

Das bedeutet für die AUVAsicher-Abrechnungen für arbeitsmedizinische Leistungen ab 1.1.2014:

Da die AUVAsicher-Honorarnoten Gesamtbetragsabrechnungen darstellen, sind aus Vereinfachungsgründen 90 % der erbrachten Leistung als umsatzsteuerpflichtig auszuweisen und es ist auf diesen Teil des Honorars die Umsatzsteuer in Höhe von 20 % hinzuzurechnen. Die restlichen 10 % der erbrachten Leistung sind (unverändert) als umsatzsteuerfrei auszuweisen und werden schließlich zu einem Bruttogesamtbetrag addiert.

Der umsatzsteuerpflichtige Teil des Honorars ist um die sogenannte Ausgleichstaxe (GSBG) in Höhe von 3,4 % zu reduzieren, da dieser Ausgleich durch die künftige Möglichkeit des Vorsteuerabzuges hinfällig ist. Das Honorar für den umsatzsteuerfreien Teil ändert sich demgemäß nicht.

Zur Erläuterung ein vereinfachtes Beispiel:

Annahme: 40 Einsatzstunden pro Monat
€ 129,91 x 40h/Monat, ergebe bisher € 5.196,40

Honorar alt € 129,91 (inkl. 3,4 % Ausgleichssatz GSBG)
Honorar exkl. Taxe: € 125,64

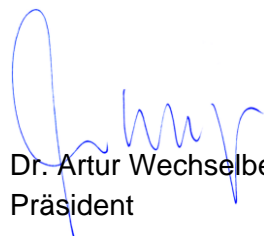
36h à 125,64 (90%) USt-pflichtig	€ 4.523,04
+ 20 % USt.....	€ 904,61
+ 4h à 129,91 (10%) USt-frei	€ 519,64
Brutto Gesamt	<u>€ 5.947,29</u>

Die Änderung gilt für arbeitsmedizinische Leistungen, die ab 01.01.2014 erbracht werden!

Die AUVA wird im neuen Jahr eine adaptierte Honorar-Vorlage zur Verfügung stellen.

In den vergangenen Tagen haben intensive Gespräche mit der AUVA stattgefunden und wir haben auf die Dringlichkeit der Angelegenheit hingewiesen. Die endgültige Klärung konnte erst heute erfolgen, weshalb wir Sie nun unverzüglich informieren.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Artur Wechselberger
Präsident

